



TuS Witten - Stockum 1945 e.V.

Abteilungsordnung der Fußballabteilung im TuS Witten-Stockum 1945 e.V.

Präambel:

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden eine Abteilungsordnung im Sinne des § 15.4 der Satzung des TuS Witten-Stockum e.V.. Soweit sie keine ergänzenden Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des TuS Witten-Stockum, im folgenden „Gesamtverein“ genannt. Das Geschäftsjahr der Abteilung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 1 Zweck und Aufgaben der Fußballabteilung

Die Fußballabteilung übernimmt und fördert im Rahmen der Aufgaben des Gesamtvereins selbstständig Aufgaben aus dem Bereich des Senioren- und Juniorenfußballs.

Die Fußballabteilung ist zuständig für die Koordination und die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs sowohl im Junioren- als auch im Seniorenbereich mit dem Ziel Mitgliedern eine langjährige attraktive sportliche Perspektive zu bieten.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballabteilung sind diejenigen Mitglieder des Gesamtvereins, die in der Vereinsverwaltung des Gesamtvereins der Fußballabteilung zugeordnet sind. Diesen Mitgliedern stehen alle Stimm- und Wahlrechte innerhalb der Fußballabteilung zu.

Anderen Mitgliedern des Gesamtvereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht zuerkannt werden. An den Versammlungen der Fußballabteilung können sämtliche Mitglieder des Gesamtvereins als Gäste teilnehmen.

§ 3 Organe

Organe der Fußballabteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Abteilungsleitung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben der Abteilung. Ihr obliegt die Wahl der Abteilungsleitung. Sie nimmt die Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung der Abteilungsleitung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist spätestens bis Ende März die Jahreshauptversammlung der Fußballabteilung einzuberufen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ergibt sich aus § 9.2 der Satzung des Gesamtvereins. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Abteilungsleiter. Das Verfahren ergibt sich aus § 11 der Satzung des Gesamtvereins.



TuS Witten - Stockum 1945 e.V.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus den folgenden Positionen:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Leiter der Fußballjunioren
- Geschäftsführer Fußballsenioren & Fußballjunioren
- Kassierer Fußballsenioren & Fußballjunioren

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt gemäß § 11 der Satzung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Nach den Wahlen übergibt alte Abteilungsleitung innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Informationen an die neu gewählte Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung kann zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen. Hierzu zählen u.a. folgenden Positionen:

- Sportliche Leitung Fußballsenioren & Fußballjunioren
- Infrastrukturmanagement
- Turnier- und Veranstaltungsmanagement

§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Fußballabteilung wird nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten. Er ist Vorsitzender der Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter leitet primär den Seniorenbereich. Die Abteilungsleitung bestellt Trainer, Co-Trainer und Betreuer für die einzelnen Mannschaften.

Der Leiter der Fußballjunioren leitet in Zusammenarbeit mit den für den Jugendbereich verantwortlichen Leitungsmitgliedern den Juniorenbereich. Für jede Jugendmannschaft wird ein Trainer, Co-Trainer und Betreuer bestellt.

Der Abteilungsleiter und der Leiter der Fußballjunioren sind verantwortlich für eine gute Zusammenarbeit der beiden Bereiche, um Spielern einen reibungslosen Übergang in den Seniorenbereich zu ermöglichen.

Die Geschäftsführer sind vorrangig zuständig für Abteilungsangelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen und erledigen Aufgaben nach Absprache mit der Abteilungsleitung.

Die Kassenführung obliegt den Kassierern selbstständig. Sie sind berechtigt, die Abteilungskonten zu führen. Ihnen obliegen die Buchhaltung und Abrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten. Sie erstellen in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung einen Etatplan für das folgende Geschäftsjahr und kontrollieren die Einhaltung des aktuellen genehmigten Etatplans.

§ 7 Abteilungsumlage

Für die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung wird eine Abteilungsumlage gemäß § 5.3 der Satzung des TuS Witten-Stockum e.V. in Höhe von 3,50 € pro Quartal erhoben. Diese Abteilungsumlage wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben.



TuS Witten - Stockum 1945 e.V.

§ 8 Auflösung der Fußballabteilung

Die Auflösung der Fußballabteilung kann durch eine dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem Gesamtvereins zu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung und Bestätigung durch das Präsidium des Gesamtvereins in Kraft.